OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652082/4/SE**

Datum: **Linz, 1. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E K, vertreten durch M & Partner, Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. April 2021, GZ: VerkR21-132-2021/LL Me, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. April 2021, GZ: VerkR21-132-2021/LL Me, wurde E K (in der Folge: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für eine Dauer von zwei Wochen wegen Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes nach § 7 Abs. 1 iVm Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 - FSG, gemäß § 24 FSG entzogen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung der belangten Behörde vom 9. Februar 2021, GZ: BHLL/921100008605/21, Bindungswirkung bestehe und es erwiesen sei, dass der Beschwerdeführer am 17. Jänner 2021 um 15:09 Uhr im Gemeindegebiet von Asten, außerhalb des Ortsgebietes auf der A1, Straßenkilometer x, in Fahrtrichtung Salzburg, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x lenkte und die höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h überschritt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer firstgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den angefochtenen Bescheid aufzuheben sowie in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass das gegenständliche Tempolimit von 100 km/h aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung sei. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie gelte diese nicht. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung sei auch nur temporär nach automatischer Schadstoffmessungen in Kraft.

Das von der belangten Behörde in der gegenständlichen Strafverfügung festgestellte Ausmaß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit entfalte keine Bindungswirkung für die Entscheidung über die Entziehung der Lenkberechtigung, weil die erforderliche qualifizierte Überschreitung um mehr als 50 km/h nicht Teil des Tatbildes der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L sei.

Die belangte Behörde sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die gegenständliche Strafverfügung hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung Bindungswirkung entfalte. Für die Verkehrssicherheit sei das Antriebskonzept eines Fahrzeuges irrelevant, sondern sei einzig auf die – sollten mehrere unterschiedliche Tempolimits vorgesehen sein – auf die höchste allgemein gültige zulässige Höchstgeschwindigkeit abzustellen.

Es führe zu unsachlichen Ergebnissen, wenn dem Beschwerdeführer bei Verwendung eines Verbrennungsmotors die Lenkberechtigung aufgrund der vermeintlichen Erfordernisse der Verkehrssicherheit entzogen wird, bei Verwendung eines Elektroantriebes bzw. von Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie jedoch nicht. Tatsächlich habe daher der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 23 km/h überschritten.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. Mai 2021, eingelangt am 11. Mai 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 29. Juni 2021 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wies darauf hin, dass ein Entziehungstatbestand deshalb nicht gegeben sei, da die Höchstgeschwindigkeit aus Zwecken des Umweltschutzes und nicht der Verkehrssicherheit vorgeschrieben war. Hätte der Beschwerdeführer ein Elektrofahrzeug gelenkt, käme es zu keinem Führerscheinentzug.

Die Vertreterin der belangten Behörde legte eine aktuelle Auskunft aus der Zulassungsevidenz vor, wonach der vom Beschwerdeführer gelenkte Pkw ein Dieselfahrzeug war.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 17. Jänner 2021 um 15:09 Uhr im Gemeindegebiet von Asten, außerhalb des Ortsgebietes auf der A1, Straßenkilometer x, in Fahrtrichtung Salzburg, das dieselbetriebene Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x. Mit dem mobilen Radarmessgerät „MUVR 6FA“, Nr. 0248, wurde nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranzen eine Geschwindigkeit von 153 km/h gemessen. Es galt zu diesem Zeitpunkt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 West Autobahn angeordnet wird.

Die diesbezüglich von der belangten Behörde ergangene Strafverfügung vom 9. Februar 2021, GZ: BHLL/921100008605/21, hinsichtlich der Übertretung nach § 30 Abs. 1 Z 4 I-GL ist rechtskräftig.

II.3. Es blieb vom Beschwerdeführer die vom mobilen Radar gemessene Geschwindigkeit von 153 km/h (unter Abzug der Messtoleranzen) unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[...]
4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie

begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
[...]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. [...]
(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen

[...]
zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.
(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.
[...]"

III.2. In § 7 Abs. 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs. 1 FSG die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist. Nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn außerhalb des Ortsgebietes die Höchstgeschwindigkeit um 50 km/h überschritten wird und dies mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Die Entscheidung, ob eine solche "bestimmte Tatsache" gemäß § 7 Abs. 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Sofern die Verwaltungsstrafbehörde darüber rechtskräftig entschieden hat, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage Bindungswirkung gegenüber der Führerscheinbehörde (vgl. VfGH 14.03.2013, Zl. B1103/12).

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, d.h. es steht der Führerscheinbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Die von der belangten Behörde ergangene Strafverfügung vom 9. Februar 2021, GZ: BHLL/921100008605/21, hinsichtlich der Übertretung nach § 30 Abs. 1 Z 4 I-GL ist rechtskräftig.

III.3. Wenn vom Beschwerdeführer vorgebracht wird, dass das in der gegenständlichen Strafverfügung festgestellte Ausmaß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit keine Bindungswirkung für die Entscheidung über die Entziehung der Lenkberechtigung entfaltet, weil die erforderliche qualifizierte Überschreitung um mehr als 50 km/h nicht Teil des Tatbildes der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L sei, so ist dazu festzuhalten:

Der Beschwerdeführer lenkte am 17. Jänner 2021 um 15:09 Uhr im Gemeindegebiet von Asten, außerhalb des Ortsgebietes auf der A1, Straßenkilometer x, in Fahrtrichtung Salzburg, das dieselbetriebene Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x. Mit dem mobilen Radarmessgerät „MUVR 6FA“, Nr. 0248, wurde - nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranzen - eine Geschwindigkeit von 153 km/h gemessen. Dies blieb im Verfahren unbestritten. Es galt zu diesem Zeitpunkt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 West Autobahn angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer überschritt somit außerhalb des Ortsgebietes die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h. Dies wurde mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt. Es liegt daher eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG vor.

III.4. Weiters wendete der Beschwerdeführer ein, dass bei der Beurteilung des Ausmaßes der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 7 Abs. 3 FSG die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h im Hinblick auf die Erfordernisse der Verkehrssicherheit herangezogen hätte werden müssen.

Dazu ist festzuhalten, dass § 7 Abs. 3 Z 4 FSG unabhängig vom Grund bzw. Zweck der Festlegung einer Höchstgeschwindigkeit ausschließlich darauf abstellt, ob die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 40 km/h bzw. 50 km/h überschritten wurde.

III.5. Der Beschwerdeführer hat erstmalig eine in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannte Übertretung begangen. Diese Übertretung war nicht geeignet, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen und wurde auch nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen. Nach § 26 Abs. 3 FSG hat die Entziehungsdauer der Lenkberechtigung zwei Wochen zu betragen.

In Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist, hat schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und es hat eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen (vgl. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0099).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108, 08.07.1983, 82/11/0014).

Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen ist daher jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwGH 30.06.2016 Ra 2016/11/0099).

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer